

**Rede  
des Parlamentarischen Geschäftsführers**

**Grant Hendrik Tonne, MdL**

zu TOP Nr. 4

Abschließende Beratung

**Immunitätsangelegenheiten**

Beschlussempfehlung des Ältestenrats – Drs. 17/6697

während der Plenarsitzung vom 26.10.2016  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

wir haben heute eine nicht alltägliche Aufgabe, denn wir müssen uns mit der Frage beschäftigen, ob wir die Immunität eines Kollegen hier in diesem Haus aufheben oder nicht. Das ist die ureigenste Aufgabe dieses Parlamentes.

Ich will an dieser Stelle das Ergebnis unserer Beratungen und Abwägungen vorwegnehmen: Wir werden heute gegen die Aufhebung der Immunität unseres Kollegen Ronald Schminke stimmen.

Mit der Gewährleistung von Immunität soll die Funktionsfähigkeit des Parlamentes sichergestellt werden. Ein hohes Gut, es besitzt immerhin Verfassungsrang. Hierunter fällt, dass Abgeordnete nicht durch Beschränkungen ihrer Freiheit daran gehindert werden, sich kontinuierlich an der parlamentarischen Arbeit zu beteiligen. Hierunter fällt aber auch, dass sie den Kopf für ihre Arbeit als Abgeordneter frei haben und nicht durch die mit jedem Verfahren verbundene Belastung daran gehindert werden.

Letztlich steht hierhinter auch der Gedanke, dass die Abgeordneten ihrer Tätigkeit nachgehen können, ohne sich überall der Gefahr aussetzen zu müssen, durch das Strafrecht belangt zu werden.

Der Abgeordnete Ronald Schminke hat in Ausübung seiner Tätigkeit als gewählter Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages erhebliche Missstände in einem Alten- und Pflegeheim aufgedeckt und öffentlich gemacht.

Hier hat sich ein Abgeordneter für seine Mitmenschen eingesetzt, die alleine keine ausreichend starke Stimme mehr gehabt haben, und hat sich für deren Würde und Achtung im Alter stark gemacht mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation dieser Menschen.

Das ist nichts anderes als eine der Kernaufgaben eines Abgeordneten.

Genau diese Arbeit soll geschützt werden, so dass sich Ronald Schminke, aber auch jeder andere Abgeordnete, jede andere Abgeordnete und damit das Parlament in Gänze in diesem hohen Hause genauso sicher sein kann: Die politische

und die parlamentarische Tätigkeit stehen unter dem Schutz der Immunität und das besonders scharfe Schwert des Strafrechts kann eben nicht gezogen werden.

Damit ist aber auch gleichzeitig klar, dass die Immunität nicht grenzenlos gewährleistet werden kann und man sich jeden Einzelfall sehr genau anschauen muss.

Im vorliegenden Fall der Strafanzeige wegen vermeintlicher Verleumdung erkennen wir den Versuch der Einschüchterung der Tätigkeit von Abgeordneten. Und diesem Versuch – unabhängig davon, ob der Versuch erfolgreich ist oder nicht – müssen wir uns im Einzelfall wie auch als grundsätzliches Signal für die zukünftige Arbeit aller Abgeordneten energisch widersetzen und die Immunität daher nicht aufheben.

Ich bin aus diesen Erwägungen heraus dann schon überrascht, wenn ich lese, welche Geschütze die Opposition auffährt.

Der Vorwurf der Zweiklassenjustiz oder leicht abgewandelt der des Sonderrechtes für Abgeordnete – Herr Thümmler, Herr Grascha – zeugt von einem ganz offensichtlichen Nichtverstehen. Gleiches muss gleichbehandelt werden, Unterschiede müssen aber gleichwohl Berücksichtigung finden. Ihr Vorwurf wäre nur dann zutreffend, wenn der Abgeordnete Schminke als Privatperson gehandelt hätte und wir dann aber Immunität gewähren würden. Hat er aber ganz offensichtlich nicht, sondern als Abgeordneter. Die Immunität wiederum kann nur Abgeordneten zu Teil werden.

Insofern ist Ihr Vorwurf völlig abwegig – Herr Grascha, Ihr Vorwurf der Rechtsbeugung in unsere Richtung ist dabei als besonders lächerlich noch hervorzuheben. Wir erleben wieder einmal die typische Masche der Opposition, nämlich Skandalisierung um jeden Preis. Der Sache werden Sie damit nicht gerecht.

Wir orientieren uns bei unserer Entscheidung auch nicht an der Frage, wie der Sachverhalt konkret zu beurteilen ist. Ob die Ermittlungen schnell wieder eingestellt werden würden (wovon im konkreten Fall tatsächlich auszugehen ist) oder eben nicht, ist für unsere Entscheidung, die Immunität nicht aufzuheben, völlig unerheblich. Würden wir das machen, dann wären die Vorwürfe des Missbrauchs

der Immunität sogar berechtigt. Es geht um den grundsätzlichen Versuch der Einschüchterung mittels einer Strafanzeige, der wir uns durch unsere Entscheidung widersetzen.

Ich betone ausdrücklich, dass dieses keine Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft ist. Die Verfahrensvorschriften sind, so wie sie sind, so dass die Staatsanwaltschaft sich völlig korrekt verhalten hat.

Erlauben Sie mir auch noch ein paar Sätze zur Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes. Ich bedanke mich für diesen juristischen Beitrag zur Diskussion, da wir keine gesetzlichen Anhaltspunkte für die Verweigerung der Immunität haben und nur eine sehr begrenzte Anzahl von Urteilen, die wir heranziehen können. Auch nach dem Gutachten ist klar:

1. Die Frage der Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung des Landtages.
2. Auch bei unterstelltem einwandfreiem Verhalten der Staatsanwaltschaft kann die Aufhebung der Immunität bei politisch motiviertem Handeln hier des Anzeigenerstatters verweigert werden.
3. Eine solche Praxis gibt es sowohl im Bundestag wie auch in der Vergangenheit in Niedersachsen.
4. Wir haben eine unterschiedliche Auffassung, welche Bedeutung einer Strafanzeige wegen vermeintlicher Verleumdung zukommen soll. Wir sehen keinen Grund, eine Anzeige wegen Beleidigung anders zu behandeln im Vergleich zu einer Anzeige wegen Verleumdung. Der GBD schon – das trennt uns in der Bewertung und sorgt für unterschiedliche Ansichten. Unterschiedliche Ansichten ist aber nicht gleichbedeutend mit der Bewertung „richtig“ oder „falsch“.

Angesichts dieses konkreten Vorgangs bin ich aber sehr dafür, dass wir uns die Verfahrensvorschriften rund um eine Aufhebung der Immunität für die Zukunft einmal in aller Ruhe anschauen und prüfen, ob wir im Ablauf zu Veränderungen

kommen sollten. Aber ein solcher Schritt kann eh nur für die Zukunft gelten und hat auf die heutige Entscheidung keinen Einfluss.

Vor einem will ich aber mit Nachdruck warnen, nämlich eine Debatte, ob die Immunität überhaupt noch notwendig ist. Die Immunität hat Verfassungsrang, sie ist mühsam erkämpft worden. Eine solche Errungenschaft heute aus einer Laune oder aus Gleichgültigkeit zur Disposition zu stellen, halte ich für fatal. Die Immunität von Abgeordneten ist ganz bestimmt kein Relikt, sondern ein wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie.

Und letztlich können wir uns auch darüber streiten, ob die Wortwahl im Einzelnen angemessen und richtig war – aber auch darum geht es im Kern nicht. Der Versuch, das Vorgehen des Abgeordneten Schminke jetzt in einzelne Sätze aufzuspalten zu wollen, geht fehl. Es geht um den Vorgang als solches in Gänze – um die Aufdeckung und Benennung von Missständen.

Im Rahmen von früheren Debatten zur Aufhebung der Immunität zitierte der Abgeordnete Holtfort einmal Voltaire mit dem Satz:

„Herr Abbé, ich verabscheue, was Sie schreiben, aber ich würde mein Leben dafür hingeben, dass Sie weiterschreiben können.“

Das Protokoll verzeichnet sodann einen Zwischenruf von Gerhard Schröder: „Es muss ja nicht gleich das Leben sein!“

Anrede,

in der Tat, das Leben muss es dankenswerterweise heutzutage nicht mehr sein. Aber dieser Landtag sollte die Kraft aufbringen, die Tätigkeit dieses Parlamentes und seiner gewählten Abgeordneten vor unlauteren Beschränkungen seiner Arbeit zu verteidigen.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.